



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 19.03.2019 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 20:49 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer:

Maier, Anton 2. Bürgermeister
Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Bergfeld, Karin

Eiling-Hütig, Ute Dr.

20:09 Uhr ab Top 2

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Gollwitzer, Helmut

Hansel, Günter

Hauser, Markus Dr.

19:38 Uhr ab Top 2,
gegangen um 21:27 Uhr

Klug, Arno

Matthies-Wiesler, Franziska Dr.

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

Schuiener, Thomas

Schultheiß, Nandl

Utech, Boris

Schmid, Imke

Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Gerber, Maximiliane

entschuldigt

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

entschuldigt

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Anpassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags
3. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Keine Bekanntgaben von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 2 Anpassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 16.05.2017 beschloss der Gemeinderat den Kurbeitrag von der Firma KUBUS kalkulieren zu lassen. Der Auftrag ist abgeschlossen und Herr Wegener von KUBUS wird in der Sitzung seine Ergebnisse vorstellen. Um die endgültige Höhe des Kurbeitrags festzusetzen müssen Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen werden in der Sitzung vorgestellt, diskutiert und entschieden. Zum Beispiel kann der Gemeinderat entscheiden, ob Kinder zwischen 6 und 16 Jahren vom Kurbeitrag befreit werden oder einen reduzierten Beitrag zahlen. Weitere Details erfahren Sie in der Sitzung.

Je nachdem welche Annahmen getroffen werden, kann der Kurbeitrag zwischen 0,75 € und 1,25 € pro Nacht liegen. Diese Spannbreite teilte mir Herr Wegener auf Anfrage vorab mit. Momentan liegt der Kurbeitrag bei 0,75 € pro Gast und Nacht zwischen 1. April und 31. Oktober (0,50 € für Ehepartner und Kinder zwischen 16 und 18 Jahren). Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind derzeit beitragsfrei. Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsbesitzer beträgt derzeit 22,50 € (entspricht 30 Tagessätzen). Die alte Satzung finden Sie in der Anlage.

Als Beschlussvorlage erhalten Sie einen an die Mustersatzung von Thimet angelehnten Satzungsentwurf jedoch ohne konkrete Zahlen. In die Mustersatzung wurden auch die bereits geltenden Befreiungstatbestände übernommen (vgl. § 5 und § 8). Die neue Satzung (einschließlich der konkreten Kurbeiträge) wird in der Sitzung für den Beschluss entsprechend angepasst und anschließend beschlossen. Damit gewährleisten wir einen einheitlichen Beitrag ab dem 1. April 2019.

Herr Wegener von der Firma KUBUS stellt dem Gemeinderat die Kalkulation vor und verdeutlicht die Erarbeitung der Parameter für die Berechnung des Kurbeitrags anhand von Erhebungsdaten aus den vergangenen Jahren in der Gemeinde Feldafing. Dabei erläuterte er unter anderem ausführlich die variablen Parameter Eigenanteil, Zeitraum und Beitragsbefreite.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Kalkulation und beschließt alle im Vortrag erläuterten Parameter, sowie die im Beschluss dargestellte Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Feldafing in der Fassung vom 19.03.2019.

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing

folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,20 €,
 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 0,60 €.

vollendeten 16. Lebensjahr

3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
 4. Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
 - a) Schwerbeschädigte mit Ausweis und Zusatz „aG“, BI“ und „H“
 - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbeschädigte mit Ausweis
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten, die während ihrer Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit im Gemeindegebiet einen zweiten Wohnsitz haben.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs.1 oder 3 gemeldet werden.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|-------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 36 €, |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 18 €. |

3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
4. Von der Entrichtung des jährlichen pauschalen Kurbeitrags sind befreit:
 - a) Schwerbeschädigte mit Ausweis und Zusatz „aG“, BI“ und „H“
 - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbeschädigte mit Ausweis
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten, die während ihrer Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit im Gemeindegebiet einen zweiten Wohnsitz haben.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. April eines Jahres oder nach dem 01. April an dem Tag an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum (vgl. § 3) nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.
- (7) Im jährlichen pauschalen Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung außer Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1.Bürgermeister

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung in Kraft zu setzen.

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	1

TOP 3 Bekanntgaben / Sonstiges

Sprungturm im Strandbad

Aufgrund eines Zeitungsberichts im Starnberger Merkur ist der Gemeindeverwaltung bekannt geworden, dass rechtliche Untersuchungen bezüglich der Haftungsansprüche bei Schadensfällen im Zusammenhang der Benutzung von Sprungtürmen in Gemeinden am Ammersee erfolgt sind. BGM Sontheim hat dazu Kontakt mit dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde aufgenommen.

Bei der Gemeinde Feldafing besteht diesbezüglich auch Handlungsbedarf, da im Schadensfall strafrechtliche Konsequenzen für Bürgermeister und Geschäftsleiter drohen. BGM Sontheim wird dazu weitere Informationen einholen und dem Gemeinderat über die Ergebnisse berichten.

Geburtstagspräsente an Gemeinderäte

BGM Sontheim bittet die Gemeinderäte um Entschuldigung, dass er GR Hauser zu seinem runden Geburtstag einen Geschenkkorb überreicht hat. Er war der Ansicht, die Gemeinde habe dies bei allen runden Geburtstagen der Gemeinderäte so gehandhabt. Bei der Nachprüfung viel auf, dass dies nicht so war.

Gefertigt:

Genehmigt:

Bernhard Sontheim